

Begleitete Elternschaft in Dortmund

Arbeitshilfen

MOBILE

Selbstbestimmtes
Leben Behinderter e.V.

www.mobile-dortmund.de



Lebenshilfe
Dortmund

Stadt Dortmund Jugendamt



Ansprechpartnerinnen

Lebenshilfe Dortmund
Ambulante Dienste gGmbH
für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Brüderweg
44135 Dortmund
Heike Düchting / Birgit Langley
Tel. 0231/13889 - 121
E-Mail: info@lebenshilfe-dortmund.de

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e V.

Begleitete Elternschaft
Steinstr. 9
44147 Dortmund
Ulla Riesberg/Christiane Sprung
Tel. 0231/477 32 16 23
E-Mail: be@mobile-dortmund.de

Stadt Dortmund - Jugendamt

Ostwall 64
44122 Dortmund
Simone Brezinski
Tel. 0231/50 23 582
E-Mail: sbrezins@stadtdo.de
Jutta Krampe
Tel. 0231/50 24 514
E-Mail: jkrampe@stadtdo.de

Stand: Dezember 2011

Impressum

Arbeitskreis Begleitete Elternschaft

2. überarbeitete Auflage

Redaktion: Simone Brezinski, Heike Düchting, Jutta Krampe, Ulla Riesberg, Birgit
Rothenberg, Christiane Sprung,

Schriftenreihe Selbstbestimmt Leben, ISSN 1865-5963

Online: www.lebenshilfe-dortmund.de, www.mobile-dortmund.de,
www.jugendamt.dortmund.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Einleitung		2
Konzeption	Begleitete Elternschaft: Was verstehen wir darunter?	3
Anlage 1	Beschreibung des Personenkreises/der Zielgruppe	12
Anlage 2	Leitlinie für die Begleitung von Schwangerschaften geistig behinderter Frauen bzw. Elternpaare/-teile	14
Anlage 3	Unterstützungsformen und Kriterien Begleiteter Elternschaft	16
Anlage 4	Checkliste für das erste Lebensjahr	17
Anlage 5	Checkliste für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Ende Grundschulalter (ca. 10 Jahre)	24
Anlage 6	Beobachtungskriterien für den Bereich Emotionale Beziehung und Entwicklung	30
Anlage 7	Grafik zum Antragsverfahren Begleitete Elternschaft	32
Anlage 8	Ablauf der gemeinsamen Hilfeplanung von Jugendamt und LWL	34
Anlage 9	Schweigepflichtsentbindung	36

Einleitung

2003 griff das Familienpolitische Netzwerk die Thematik der Elternschaft geistig behinderter Menschen auf. Hieraus entstand der Auftrag an freie und öffentliche Träger, die Situation geistig behinderter Eltern in Dortmund konkret zu erheben, Handlungsbedarfe zu ermitteln und daraus ein Konzept zur Begleiteten Elternschaft zu entwickeln. Ein Arbeitskreis aus Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und freien Trägern der Behindertenhilfe (Lebenshilfe und MOBILE e. V.) griff diesen Auftrag auf. Hieraus entwickelten sich in Kooperation mit dem Netzwerk „Begleitete Elternschaft Dortmund“ Rahmenbedingungen, Kriterien und Handlungsleitlinien.

Ziel der Begleiteten Elternschaft ist es, geistig beeinträchtigten Eltern in Dortmund die Chance zu geben, ein realistisches Familienleben, welches das Wohl des Kindes sicherstellt, kennen zu lernen und zu leben.

Die Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten zum Wohle der Familien und konkret der Kinder erfordert hier explizit eine vertrauensvolle und kooperativ gestaltete Zusammenarbeit zwischen Behinderten- und Jugendhilfe sowie verbindliche Verfahrensabsprachen.

Die Arbeitshilfe Begleitete Elternschaft soll den in der Unterstützung arbeitenden Kollegen und Kolleginnen aus beiden Hilfesystemen Kriterien und Leitlinien für die Hilfeplanung an die Hand geben. Die Checklisten der Arbeitshilfe geben ganz konkrete Anhaltspunkte für den zu erhebenden Unterstützungsbedarf in den „begleiteten Familien“ und weisen auf ggf. bestehende Risiken für die Kinder hin. Im Rahmen der Hilfeplanung müssen in jedem Einzelfall individuelle verbindliche Verfahrensabsprachen für die Familie getroffen werden. Für die Hilfeplanung ist das Jugendamt verantwortlich.

Seit 2008 konnte die Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe als zuständigem Kostenträger für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung intensiviert werden. Die vorliegende Ausgabe der Arbeitshilfe (Stand Dezember 2011) ist mit diesem abgestimmt. Wir danken den dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Mühe.

Die Arbeitshilfe finden Sie auch online unter: www.jugendamt.dortmund.de, www.lebenshilfe-dortmund.de, www.mobile-dortmund.de.

Konzeption:

Begleitete Elternschaft: Was verstehen wir darunter?

Das vorliegende Konzept führt die bisher vorliegenden Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises Begleitete Elternschaft zusammen. Es basiert auf zuvor erarbeiteten Papieren und Protokollen, Diskussionen im Netzwerk Begleitete Elternschaft sowie Anregungen seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).

Der Begriff der Begleiteten Elternschaft ist als Arbeitstitel zu verstehen. Es handelt sich nicht um eine eigenständige Hilfeform, sondern um eine ambulante Hilfe, die auf den gesetzlichen Leistungen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe basiert.

1. Definition und Zielsetzung

Ziel des Arbeitskreises Begleitete Elternschaft ist es, geistig beeinträchtigten Eltern in Dortmund die Chance zu geben, ein realistisches Familienleben, welches das Wohl des Kindes sicherstellt, kennen zu lernen und zu leben. Ziel ist außerdem die Begleitung der Eltern auch nach einer Trennung sowie die Unterstützung des Kontakts zwischen Eltern und Kind nach einer Trennung. Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, zwischen dem Jugendamt und den Anbietern und mittelfristig auch mit dem zuständigen Sozialhilfeträger/LWL eine gemeinsame Basis zu schaffen. Hierzu werden gemeinsam Rahmenbedingungen, Handlungsleitlinien und Kriterien für „Begleitete Elternschaft“ entwickelt.

2. Zielgruppe

Begleitete Elternschaft richtet sich an Familien, bei denen die Eltern geistig behindert sind oder dies zumindest für ein Elternteil zutrifft. Zielgruppe sind Eltern, die in Dortmund leben oder für die das Jugendamt Dortmund zuständig ist, werdende Eltern oder Menschen, die Eltern werden möchten. Begleitete Elternschaft richtet sich an Menschen, bei denen eine geistige Behinderung nach SGB IX festgestellt wurde. Konkret heißt das, es liegt ein entsprechender Feststellungsbescheid des heutigen Versorgungsamtes vor oder sie werden aufgrund der Bewilligung einer Maßnahme der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII hier z. B. auch aufgrund einer Doppeldiagnose einer Lernbehinderung und einer psychischen Erkrankung zum Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen gezählt. Wird jedoch aufgrund verschiedener aufeinander treffender Faktoren eine geistige Behinderung

vermutet, ohne dass eine amtliche Feststellung vorliegt, ist zu überlegen, ein Verfahren zur Feststellung einer geistigen Behinderung oder ein Verfahren zur Abklärung einer wesentlichen (oder geistigen) Behinderung in Abstimmung mit dem LWL als zuständigen Sozialhilfeträger einzuleiten, um darüber das Angebot der Begleiteten Elternschaft zugänglich zu machen (*siehe hierzu Anlage 1: Beschreibung des Personenkreises/der Zielgruppe*). Eine Beratung zu dieser Fragestellung ist bei den Trägern des Ambulant Betreuten Wohnens möglich. Sofern dies erforderlich ist, kann zunächst eine SPFH eingerichtet werden. Die Begleitete Elternschaft kann sich über den gesamten Zeitraum erstrecken, in dem ein Kind oder junger Mensch in seiner Familie lebt. Die Form der ambulanten Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe kann sich im Einzelfall verändern (z. B. Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB VIII, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII):

3. Finanzierung

Für Unterstützungsangebote der Begleiteten Elternschaft wird eine Mischfinanzierung aus Mitteln der Jugendhilfe (u. a. § 19 SGB VIII, §§ 27 – 31 SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) angestrebt. Dies gilt für alle Bereiche der Begleiteten Elternschaft, für ambulante Unterstützung ebenso wie für die Unterstützung in einer stationären Wohnform sowie auch die Begleitung der Eltern nach einer Trennung vom Kind.

4. Inhalte und Formen der Unterstützung

Die Begleitete Elternschaft beginnt bereits beim Thema Sexualität und Kinderwunsch, wobei die Zuständigkeit für diese Themen vornehmlich in den Diensten und Institutionen der Behindertenhilfe sowie bei allgemeinen Beratungsstellen z. B. Schwangerschaftskonflikt-, Sexualitäts- und allgemeine Lebensberatung zu verankern ist. Eine Sensibilisierung dieser Stellen für das Thema und deren Bereitschaft sich auf geistig beeinträchtigte Menschen einzulassen, ist erforderlich und gehört mit zu den Aufgaben des Arbeitskreises und Netzwerks. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer ergebnisoffenen Beratung seitens des Jugendamtes auch bereits vorab, d. h. bei bestehendem Kinderwunsch oder in der frühen Schwangerschaft.

Die konkrete Unterstützungsarbeit in der Begleiteten Elternschaft setzt bei Feststellung einer Schwangerschaft und der Entscheidung der Eltern bzw. eines Elternteils für ein Zusammenleben mit dem Kind ein. Es beinhaltet die Begleitung der Schwangerschaft und die Vorbereitung auf die Geburt. Wichtig ist dabei, dass in dieser Zeit die Entscheidung für die zumindest anfängliche Form der Unterstützung fallen muss (*siehe hierzu Anlage 2: Leitlinien für die Begleitung von Schwangerschaften geistig behinderter Frauen bzw. Elternpaare/-teile*). Um die Zeit nach der Geburt entsprechend vorbereiten zu können, sollte diese Entscheidung so früh wie möglich getroffen werden. Im Einzelfall kann die Unterstützung um einen Kontrollauftrag erweitert werden.

Es werden drei Formen der Unterstützung unterschieden (*Anlage 3 Unterstützungsformen und Kriterien*)

- Ambulante Hilfen im Rahmen Begleiteter Elternschaft
- Unterstützung in stationärer Wohnform im Rahmen eines Clearing, d. h. mit dem Ziel die Möglichkeit eines Zusammenlebens von Eltern/-teil und Kind sowie die angemessene Form der Unterstützung abzuklären
- Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie

Letztendlich handelt es sich bei den drei genannten Unterstützungsformen um grobe Stränge, für die am Einzelfall orientiert Alternativen entwickelt werden können und müssen.

4.1. Ambulante Hilfen im Rahmen Begleiteter Elternschaft

(siehe hierzu Anlage 4: Checkliste für das erste Lebensjahr)

Ziel der ambulanten Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft ist die Befähigung der Eltern zur Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Resilienzforschung sind Minderungen von Risikofaktoren in der Familie und Steigerung der kindlichen Kompetenzen zentrale Präventions- und Interventionsaufgaben. Dabei ist die Übernahme elterlicher Aufgaben durch Helferinnen und Helfer möglich. „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist nicht das vordergründige Ziel.

Der Arbeitskreis entwickelte Kriterien für eine Begleitete Elternschaft in Abgrenzung zu einer SPFH. Aufgrund der hohen Risiken bei defizitärer Versorgung eines Säuglings wurde eine sehr differenzierte Checkliste für das erste Jahr entwickelt, die dazu dienen soll, auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse des Kindes zu achten. (siehe hierzu Anlage 4: Checkliste für das erste Lebensjahr und Anlage 6: Beobachtungskriterien zum Bereich Emotionale Beziehung und Entwicklung). Auch für die Altersstufe der ein- bis zehnjährigen wurde eine Checkliste erarbeitet, auf welche Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Entwicklung besonders zu achten ist (siehe hierzu Anlage 5: Checkliste für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Ende Grundschulalter ca. 10 Jahre und Anlage 6: Beobachtungskriterien zum Bereich Emotionale Beziehung und Entwicklung). Eine Checkliste für Kinder, die älter sind als 10 Jahre, wurde bisher nicht entwickelt. Die Sicherstellung des Kindeswohls steht hierbei an erster Stelle. Die Checklisten sind in die Hilfeplanung mit aufzunehmen.

Eine Zusammenarbeit mit dem Sozialhilfeträger als Träger der Eingliederungshilfe für eine gemeinsame Hilfeplanung und Finanzierung ist für eine langfristige Sicherstellung des Konzepts der Begleiteten Elternschaft im Einzelfall abzuklären.

Auf Jugendamtsseite erfordert die Umsetzung des Konzeptes der Begleiteten Elternschaft verschiedene Veränderungen bzw. Anpassungen des Systems der SPFH an die besonderen Bedingungen: Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, spezielle Vorgehensweisen im Bezug auf Helferkonferenzen und Hilfeplangespräche, Anpassung der Hilfeplanprotokolle (z. B. Kontrollauftrag, Wochenenddienst und Rund- um- die Uhr Bereitschaft, Perspektive der Hilfen...).

Auch auf Seiten der freien Träger ist kontinuierliche konzeptionelle Weiterentwicklung gefragt, Themen sind u. a. Qualifikation und Fortbildung der Mitarbeitenden, Anzahl und Fluktuation von Mitarbeitenden in einer Familie, Rolle der Mitarbeitenden innerhalb des Familiensystems, Aufgabenteilung bzw. Unterstützungsschwerpunkte von Ambulant betreutem Wohnen (ABW) und SPFH innerhalb der Begleiteten Elternschaft. Der Träger muss außerdem die Möglichkeit bieten, Wochenenddienste und Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft zu leisten.

4.1.a. Antragsverfahren für ambulante Unterstützungsmaßnahmen

Der Verlauf des Antragsverfahrens für eine „Begleitete Elternschaft“ ist abhängig von der Situation der anfragenden Eltern bzw. dem bereits bestehenden Unterstützungssetting.

(Zum Verlauf des Antragsverfahrens für eine Begleitete Elternschaft siehe Anlage 7: Graphik zum Antragsverfahren ABW und SPFH im Rahmen Begleiteter Elternschaft)

Es gibt noch kein Ambulant Betreutes Wohnen (ABW)

Eltern bzw. werdende Eltern stellen einen Antrag auf Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) beim Jugendhilfedienst (JHD).

Im Jugendhilfedienst wird ein Bedarf für eine umfangreiche ambulante Betreuung festgestellt, sofern eine geistige Behinderung bei mindestens einem Elternteil vorliegt.

Sofern erforderlich (Kind bereits geboren und bei den Eltern/einem Elternteil lebend) wird mit der SPFH unmittelbar begonnen. Während einer Schwangerschaft kann ab der 32. Woche mit Unterstützung im Rahmen der SPFH begonnen werden. Ziel ist in beiden Fällen eine „Begleitete Elternschaft“, als Kombination von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sofern in beiden Bereichen Hilfebedarfe nachgewiesen werden.

Ein Träger der mit den Besonderheiten der „Begleiteten Elternschaft“ arbeitet, wird mit der SPFH beauftragt.

Der Träger erhält den Auftrag im Rahmen der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII den Antrag auf Ambulant Betreutes Wohnen vorzubereiten.

Der Träger nimmt gemeinsam mit der Familie/den werdenden Eltern eine Unterstützungsplanung vor (und macht einen Vorschlag bzgl. der Verteilung von Aufgaben und Stunden im Rahmen von SPFH/Jugendhilfe und ABW/Eingliederungshilfe).

Die Unterstützungsplanung und die Aufgabenverteilung werden mit dem JHD und dem LWL besprochen

Die Antragstellung für das ABW erfolgt mit Unterstützung des Trägers. Der LWL lädt zur gemeinsamen Hilfeplanung im Rahmen einer Hilfeplankonferenz ein.

Es gibt bereits ABW

Der Träger, der bereits im Rahmen des ABW tätig ist, nimmt gemeinsam mit der Familie/den werdenden Eltern Kontakt zum Jugendhilfedienst auf.

Beim Jugendhilfedienst wird ein Bedarf für eine ambulante Unterstützung festgestellt und ein entsprechender Antrag gestellt.

Während einer Schwangerschaft stellt der Träger sofern erforderlich beim LWL einen Antrag auf Stundenerhöhung zur Begleitung der Schwangerschaft und Vorbereitung auf die Geburt. Leistungen der Jugendhilfe können in diesem Fall sofern erforderlich ab der 36. Schwangerschaftswoche bewilligt werden.

Der Träger erhält den Auftrag gemeinsam mit der Familie/den werdenden Eltern einen Vorschlag zur Unterstützungsplanung zu entwickeln.

Der LWL lädt zur gemeinsamen Hilfeplanung im Rahmen einer Hilfeplankonferenz ein.

Besonderheiten

Es bleibt die Schwierigkeit, dass einige Eltern nicht bereit sind, Ambulant Betreutes Wohnen in Anspruch zunehmen. Wichtig ist, dass Eltern/werdende Eltern bereits bei Beantragung der Hilfe im Jugendamt darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dieser Form der ambulanten Hilfe um eine kombinierte Leistung aus ABW und SPFH handelt.

Sofern ABW oder SPFH durch Träger erbracht werden, die kein Angebot im Rahmen „Begleiteter Elternschaft“ machen, erfolgt die Beantragung und Unterstützungsplanung durch zwei Anbieter in Kooperation. Es ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob ein Wechsel zu einem Anbieter, der sowohl ABW als auch SPFH anbietet, möglich und sinnvoll ist, so dass die Hilfen von einem Träger erbracht werden, oder ob kooperativ gearbeitet wird. Diese Entscheidung kann nur für den Einzelfall getroffen werden.

4.2 Unterstützung in stationärer Wohnform im Rahmen eines Clearing

Gemeint ist, eine Unterstützung in einer stationären Einrichtung mit dem Ziel die Möglichkeit eines Zusammenlebens von Eltern/-teil und Kind abzuklären sowie eine angemessenen Form der Unterstützung für die Familie zu finden. Voraussetzung ist die Einschätzung der/des Jugendhilfedienst-Mitarbeiters/in, dass innerhalb des ambulanten Settings das Risiko einer Kindeswohlgefährdung besteht.

Es besteht die Möglichkeit des Clearings innerhalb einer stationären Wohnform nach § 19 KJHG. Gegebenenfalls müssen einzelfallspezifische Lösungen geschaffen werden.

Ziel:

- Klärung der Möglichkeiten des Zusammenlebens von Eltern/-teil und Kind
- Klärung, welche Unterstützung für ein Zusammenleben notwendig ist

Dauer des Clearing

Die Dauer eines Clearings ist einzelfallabhängig. Ein Ablauf könnte wie folgt aussehen.

Ablauf der Clearingphase:

Hilfeplangespräche finden statt nach:

1. 6 Wochen
2. 6 Monaten
3. 12 Monaten : Entscheidung über weitere Perspektive/zukünftige Unterstützung

Beteiligte der Hilfeplangespräche sollten folgende Personen sein:

Eltern/-teile, JHD, Einrichtung, ggf. gesetzl. Betreuung, ggf. Vormund.

Sofern vorher ABW unterstützt hat, bzw. ins ABW entlassen werden soll, nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des ABW am ersten bzw. 3./letzten HPG teil.

Helferkonferenzen können bei Bedarf stattfinden, insbesondere wenn der Verlauf auf eine notwendige Trennung hindeutet.

Aufgaben im Rahmen des Clearing

Der Beobachtungsauftrag der Einrichtung beinhaltet genaues Beobachten und Beschreiben der Eltern, des Kindes und ihrer Interaktionen. Beobachtungskriterien sind in der Checkliste für das erste Jahr festgelegt (*siehe hierzu Anlagen 4 und 6*).

Besonders wichtige Kriterien aus Sicht der Mitarbeitenden der Jugendhilfedienste sind:

- Sicherstellung der Versorgung/Ernährung
- Lebenspraktische Fähigkeiten vor allem Verhalten in Notfällen
- Umgang mit eigenen Belastungsgrenzen, Hilfebedarf erkennen und Hilfe holen
- Lernfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung der Kinder
- Kindersicherheit, hier u. a. Verkehrssicherheit
- Einschätzung im Bezug auf das Kind: Entwicklungsverzögerung, Beeinträchtigung, aber auch Temperament.

Die Entscheidung über die Fortführung der Hilfe oder aber über die Notwendigkeit eine Trennung einzuleiten, wird von Seiten des Jugendhilfedienst-Mitarbeiters/ der Jugendhilfedienst-Mitarbeiterin aufgrund der Erkenntnisse aus den Hilfeplangesprächen getroffen.

Nach dem Clearing bestehen folgende Möglichkeiten:

- Fortführung der stationären Unterstützung zur weiteren Stabilisierung
- Übergang in eine ambulante Wohnform

Notwendigkeit: klare Ziel- und Maßnahmenplanung im Rahmen des HPG und deren Umsetzung

- Trennung bzw. Vorbereitung einer Trennung
Häufig sind Mütter/Eltern mit der Perspektive der Trennung überfordert; dieser Prozess muss begleitet werden siehe (Kapitel 4.3)

4.3. Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie u. U. direkt nach der Geburt

Bereits während der Schwangerschaft oder aber auch im späteren Zusammenleben kann es zu Situationen kommen, die eine Trennung von Eltern und Kind erforderlich machen. Während der Hilfestellung wird die Ist-Situation kontinuierlich mit den Eltern reflektiert. Ziel ist, dass Eltern nicht von einer Trennung überrascht werden, sondern die Gründe kennen, welche die Trennung zum Schutz der Kinder erforderlich machen. Es ist zu unterscheiden zwischen einer akuten

Kindeswohlgefährdung, die eine sofortige Inobhutnahme erforderlich macht, und einer strukturellen Kindeswohlgefährdung, bei der der Trennungsprozess mit den Beteiligten vorbereitet werden kann. Wichtig ist in beiden Fällen, dass Eltern und Kinder auch nach der Trennung begleitet werden und weiterhin im Kontakt bleiben können.

5. Kooperation und Vernetzung

Ziel ist die Entwicklung eines tragfähigen Netzwerks, das multiprofessionell ist und sowohl Träger der Behindertenhilfe als auch der Jugendhilfe umfasst. Seit Sommer 2006 besteht das Dortmunder Netzwerk Begleitete Elternschaft. Zu diesem gehören das Jugendamt, das Sozialamt, die aufsuchende Elternberatung des Gesundheitsamtes, das Sozialpädiatrische Zentrum, Anbieter Ambulant Betreuten Wohnens und Sozialpädagogischer Familienhilfe, eine Beratungsstellen und Mutter-Kind-Einrichtungen (siehe auch Angebotsführer Begleitete Elternschaft des Dortmunder Netzwerks). Die Mitglieder des bereits seit 2004 bestehenden Arbeitskreises des Jugendamtes, der Lebenshilfe Dortmund und von MOBILE e. V. beteiligen sich an der Entwicklung eines solchen multiprofessionell besetzten Netzwerks.

Für das Gelingen der „Begleiteten Elternschaft“ werden unterschiedliche Kooperationspartner benötigt. So ist es wichtig, das Vorhandensein von Angeboten der „Begleiteten Elternschaft“ bekannt zu machen, um den in Frage kommenden Eltern einen Zugang zu dieser Hilfe zu ermöglichen.

Eine Zusammenarbeit mit dem Sozialhilfeträger als Träger der Eingliederungshilfe zur gemeinsamen Hilfeplanung und Finanzierung ist für eine langfristige Sicherstellung der Begleiteten Elternschaft unabdingbar. Dies gilt für alle Formen der Unterstützung.

Anlage 1: Zielgruppe / Personenkreis

„Begleitete Elternschaft“ richtet sich an Menschen, bei denen eine geistige Behinderung nach SGB IX festgestellt wurde, d. h.

- für die ein entsprechender Feststellungsbescheid des heutigen Versorgungsamtes vorliegt oder
- die aufgrund der Bewilligung einer Maßnahme der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII, hier z. B. auch aufgrund einer Doppeldiagnose, einer Lernbehinderung und einer psychischen Erkrankung zum genannten Personenkreis gezählt werden.

Liegt keine amtliche Feststellung vor, wird jedoch aufgrund verschiedener aufeinander treffender Faktoren eine geistige Behinderung vermutet, ist zu überlegen ein Verfahren zur Feststellung einer geistigen Behinderung einzuleiten. Im Rahmen des Arbeitskreises Begleitete Elternschaft wurde aus Sicht des Jugendamtes der Stadt Dortmund, der Lebenshilfe Dortmund und von MOBILE e. V. gemeinsam eine Liste von Kriterien zusammengestellt, die Hinweise auf eine Zugehörigkeit zum Personenkreis geistig behinderter Eltern und somit für einen Bedarf im Hinblick auf „Begleitete Elternschaft“ darstellen können. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Hilfe notwendig ist.

Aufgrund der vorliegenden rechtlichen Bestimmungen verwenden wir in der Konzeption den Begriff der geistigen Behinderung.

„Harte Fakten“

- Schwerbehindertenausweis / Diagnose / Feststellungsbescheid gemäß SGB IX
- eindeutiger Lebenslauf bzw. Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe z. B. Besuch einer Schule für geistig behinderte Menschen, Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen, Wohnheim, Ambulant Betreutes Wohnen
- gesetzliche Betreuung (Gutachten zur Betreuung)
- Grundsicherung nach SGBXII oder EU-Rente insbesondere bei unter 65 Jährigen

Hilfreich zur Einschätzung kann darüber hinaus sein:

- Besuch der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen oder Schwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, evtl. auch andere Förderschulen z. B. mit dem Förderschwerpunkt Sprache
- Schwierigkeiten bei der Umsetzung alltäglicher Dinge, z. B. Uhr lesen, Umgang mit Geld
- Nicht erklärbare Abbrüche in Berufsausbildung / Berufstätigkeit
- Schwierigkeiten im Umgang mit sozialen Kontakten
- Massiv eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit, verringerte Aufmerksamkeitsspanne z. B. im Hilfeplangespräch zu beobachten
- Nicht erklärbare Kommunikationsprobleme
- Leichte Manipulierbarkeit / fehlende Urteilsfähigkeit / soziale Abhängigkeit
- Fehlende Orientierungsfähigkeit (sich nur in sehr kleinem Raum/Umfeld bewegen können), Orientierungslosigkeit (Achtung, evtl. liegt lediglich eine Sehschwäche vor)
- Passivität (Achtung, evtl. ist es ein Hinweis auf eine Depression)
- Aufenthalt im Bodelschwinghaus
- Migrantenproblematik (Achtung, evtl. ist es ausschließlich ein Sprachdefizit)
- Sinnesbeeinträchtigung z. B. Hörschädigung (Achtung, nicht gleichzusetzen mit geistiger Behinderung)
- Analphabetismus (Achtung, nicht ungeprüft mit geistiger Behinderung gleichzusetzen)

Die genannten Kriterien können für eine Zuordnung zum Personenkreis hilfreich sein, reichen jedoch für eine Antragstellung beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe nicht aus. Hierfür wird eine fachärztliche Stellungnahme zu Art und Umfang der Beeinträchtigung benötigt. Der Bescheid des Versorgungsamtes ist hier z. B. nicht ausreichend.

Anlage 2: Leitlinie für die Begleitung von Schwangerschaften geistig behinderter Frauen bzw. Elternpaare /-teile

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein Unterstützungsbedarf vorliegt.

1. Unterstützung während der Schwangerschaft

- Ergebnisoffene Beratung seitens des Jugendamtes
- Vermittlung/Begleitung zur Schwangerschaftskonfliktberatung
- Vermittlung/Begleitung zu Vorsorgeuntersuchungen
- Vermittlung/Begleitung zu Geburtsvorbereitungskursen/Säuglingspflege etc.
- Auseinandersetzung mit Geburt und Elternrolle
- Anschaffungen/Erstausstattung
- Evtl. Wohnungswechsel

Wer könnte unterstützen?

- Ambulant Betreutes Wohnen (ABW)/Begleitete Elternschaft
- Gesetzliche Betreuung, allerdings sehr eingeschränkt z. B. im Bereich der Gesundheitsfürsorge
- Werkstätten für behinderte Menschen
- Wohnheime
- Beratungsstellen
- ...

Finanzierung von Unterstützung:

- Bezogen auf das ABW ist über eine Antragsstellung eine Einzelfallregelung zu treffen, hier ist eine Klärung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als zuständiger Kostenträger erforderlich;
- Ab der 32. Schwangerschaftswoche ist der Einsatz einer Familienpädagogin/eines Familienpädagogen mit geringem Stundenumfang möglich.

2. Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendhilfedienst

Wer informiert den Jugendhilfedienst?

Die Träger der Behindertenhilfe (ABW, Wohnheim, Werkstatt für behinderte Menschen etc.) oder gesetzliche Betreuer/Betreuerinnen wirken darauf hin, dass die werdenden Eltern den / die fallzuständige/n Sozialarbeiter/in im Jugendhilfedienst (JHD) ansprechen mit dem Ziel möglichst frühzeitig den Hilfebedarf zu klären.

Sollten erhebliche Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Eltern bestehen, sind Einrichtungen, die im Rahmen des SGB VIII tätig sind, verpflichtet den JHD zu informieren.

Wann wird der Jugendhilfedienst informiert?

Die Information an den JHD sollte spätestens in der 20. Schwangerschaftswoche erfolgen, bei prognostizierter Frühgeburt früher.

Planung der Unterstützung

In Gesprächen mit den werdenden Eltern und den Unterstützungspersonen werden die vorhandenen Ressourcen und die Unterstützungsbedarfe zusammengetragen, um eine Entscheidung für eine angemessene Hilfe treffen zu können.

Die Vorbereitung der Eltern auf ein erstes Gespräch im Jugendhilfedienst erfolgt durch den Eltern vertraute/bekannte Helfer/innen.

Möglichkeiten der Unterstützung

Für die konkrete Unterstützungsarbeit während der Schwangerschaft bestehen folgende Möglichkeiten:

- Steigt der Bedarf im Rahmen des ABW, ist eine Erhöhung der Fachleistungsstunden erforderlich.
- Der Einsatz einer Familienpädagogin/eines Familienpädagogen ist ab 4 Wochen vor der Geburt möglich.

Der Einsatz einer Familienpädagogin während der Schwangerschaft kann auch Bestandteil eines Clearings sein, welche Hilfe notwendig ist.

Während der Schwangerschaft muss über die Form der Unterstützung in der ersten Zeit nach der Geburt entschieden werden.

Anlage 3: Unterstützungsformen und Kriterien

Ambulantes Unterstützungsangebot: „Begleitete Elternschaft“	Stationäre Wohnform: Mutter-Kind- bzw. Eltern-Kind Einrichtung	Unterbringung des Kindes in einer Pflege- familie direkt nach der Geburt
<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht der Eltern in die Notwendigkeit der Unterstützung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind gegeben - Nur möglich, wenn keine Kindeswohlgefährdung in betreuungsfreien Zeiten besteht - Im Idealfall handelt es sich um eine gemeinsame, sich ergänzende Unterstützung aus Eingliederungshilfe und Jugendhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht der Eltern in die Notwendigkeit der Unterstützung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind gegeben - Erforderlich sofern bei einer ambulanten Unterstützung ein Risiko für das Kindeswohl oder aber eine Überforderung der Eltern gesehen wird - Suche nach geeigneter Einrichtung - Stationäre Aufnahme erfolgt in der Regel in Form eines Clearings zur Abklärung der Möglichkeit des Zusammenlebens und des genauen Hilfebedarfs - Inhalte und Ziele des Clearings sind im Hilfeplan festzuschreiben - In begründeten Einzelfällen wird eine Mischfinanzierung durch Jugendhilfe und Sozialhilfe angestrebt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kann mit Zustimmung der Mutter/Eltern oder aufgrund gerichtlichen Beschlusses erfolgen - Trennungsbegleitung /Vorbereitung der Trennung durch vertraute Unterstützer /innen und Personen - Trauerbegleitung / Begleitung nach der Trennung durch vertraute Unterstützer /innen und Personen - Begleitung von Besuchskontakten

Anlage 4: Checkliste für das erste Lebensjahr

Die Checkliste soll ganz konkrete Anhaltspunkte für den Unterstützungsbedarf in den „begleiteten Familien“ geben und auf ggf. bestehende Risiken für die Kinder hinweisen. Während in der Spalte „Bedürfnisse des Kindes“ mit Überbegriffen gearbeitet wird, wird daher in der Spalte „Anforderungen an die Eltern“ sehr detailliert in Einzelfertigkeiten untergliedert. Für den Bereich Emotionale Beziehung und Entwicklung bietet die Anlage 6 ergänzende Beobachtungskriterien. Der jeweilige Hilfebedarf kann jedoch für den jeweils kompletten Bereich ermittelt werden.

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
	Grundanforderungen <ul style="list-style-type: none"> - Zeitliche Orientierung - Räumliche Orientierung - Erkennen von Personen und des eigenen Kindes - Telefonieren 							
1. Persönliche und pflegerische Versorgung								
Ernährung								
Stillen	<ul style="list-style-type: none"> - zeitliche Orientierung - regelmäßiges Wiegen 							

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
	<ul style="list-style-type: none"> - Handling (Bäuerin...) - spezielle Ernährung der Mutter 							
Flasche	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Skalen - einfache mathemat. Fähigkeiten - Uhr lesen können - hygienisches Handling - Überwachung der Trinkmenge - Handling des Fütterns (Bäuerin) 							
Flüssigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung des Kindesbedarfs an zusätzlichen Getränken 							
Ernährungsumstellung/ Zufüttern	<ul style="list-style-type: none"> - altersgemäße Nahrungsumstellung bzw. Einholen von Infos dazu - Handling der Fütterns 							
Hygiene								
Wickeln	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßig und nach Bedarf - passende Windelgröße - Handling beim Wickeln - unfallfreier Ort - Arbeitsplatz rüsten - Raumtemperatur beachten 							

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
	<ul style="list-style-type: none"> - Sorgfältiges Reinigen - Handling beim Baden - Hautpflege - Nabelpflege 							
Körperpflege								
Wäschepflege	<ul style="list-style-type: none"> - ausreichend Wäsche, Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche - regelmäßiges Waschen der Wäsche - regelmäßiges, bedarfsorientiertes Wechseln der Wäsche - funktionale Strukturierung (Trennen von sauberer und schmutziger Wäsche, Ordnung im Schrank o. ä.) 							
Krankheit / Gesundheit								
Krankheit erkennen	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen von Symptomen und angemessene Reaktion - Fiebermessen und Einschätzen - Lesenkönnen (z. B. Beipackzettel) 							
Mit Krankheit umgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Arzt aufsuchen - Diagnose des Arztes und seine Anweisungen verstehen 							

Anlage 4: Checkliste für das erste Lebensjahr

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
	<ul style="list-style-type: none"> - Medikamentengabe - Einleitung und Einhaltung von Therapien 							
Notfälle	<ul style="list-style-type: none"> - Notfallplanung erstellen - Erste Hilfe im akuten Notfall (z. B. Verschlucken) 							
Gesundheitsprophylaxe	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmen der Impf- und Vorsorgetermine 							
Unfallverhütung/ Gefahren (Steckdosen, Fenster, Verschlucken...)	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen - Einschätzen - Beseitigen - Verhindern 							
Tägliche Beobachtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Hautbeschaffenheit/-farbe - Stuhlgang - Körpertemperatur - Lautäußerungen einschätzen - Gewichtsveränderungen - Schlafverhalten - Zähne - Gehör - Augen 							

Anlage 4: Checkliste für das erste Lebensjahr

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
	<ul style="list-style-type: none"> - Bewegung - Kommunikation, u. a. Lautieren 							
Handling	<ul style="list-style-type: none"> - Kind aufnehmen/ ablegen - Tragen - An- und Ausziehen - Lagerung - angemessene Kleidung 							
Tagesstruktur								
Rhythmus	<ul style="list-style-type: none"> - zeitliche Orientierung - Kalender/ Uhr lesen - regelmäßige Fütterzeiten - regelmäßige Schlafzeiten - regelmäßige Hygiene 							
	<ul style="list-style-type: none"> - Sinnvolle Abstimmung außerhäuslicher Termine - regelmäßige Freizeitaktivitäten/ Sozialkontakte - Koordination von Haushalt und elterlichen Bedürfnissen - Sinnvolle Tagesplanung 							

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
2. Häusliches Umfeld								
Wohnverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> - angemessene Größe und Aufteilung - unbedenklicher Zustand der Wohnung (Schimmelbefall, Ungeziefer ...) - Anpassung an vorhandener Infrastruktur (kurze Wege zu Kita, Arzt, Einkaufsmöglichkeiten) - Ausstattung mit Heizung, Strom und Wasser - Ausreichendes Mobiliar 							
Wohnhygiene	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen und Einhalten eines gesundheitlich unbedenklichen Hygienestandards - Fortlaufendes Überprüfen einer kindersicheren Ordnung (Steckdosen, Lagern von Putzmitteln, Aschenbechern...) - Regelmäßiges Aufräumen und Putzen - Regelmäßiges Lüften (spez. Raucher) - Artgerechte Haltung und Versorgung von Haustiere 							

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
3. Emotionale Beziehung /Entwicklung	<i>Siehe auch Beobachtungskriterien für den Bereich Emotionale Beziehung und Entwicklung/Anlage 6</i>							
Bindung, Schutz, Sicherheit	- Kontaktaufnahme der Eltern zum Kind		-					
	- Zeitnahe und angemessene Reaktion der Eltern auf Signale des Kindes							
	- emotional Verfügbarkeit der Eltern für das Kind							
	- Herstellen von Körperkontakt zum Kind							
	- Interesse am Kind zeigen							
	- eigene Bedürfnisse zurückstellen							
Geborgenheit und (Selbst)-Sicherheit	- Aufmerksamkeit und aktives Interesse zeigen							
	- Routine in den Lebensalltag bringen							
	- Anregungsreiche Umgebung schaffen							
4. Allgemeine Entwicklungsförderung								
Entwicklung	- altersgerechte Beschäftigung							
	- altersgerechte Förderung							
	- altersgerechte Kommunikation							
Regeln/ Grenzen	- Rituale einführen							
	- sinnvolle Grenzen setzen							

Anlage 5: Checkliste für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Ende Grundschulalter (ca. 10 Jahre)

Die Checkliste soll ganz konkrete Anhaltspunkte für den Unterstützungsbedarf in den „begleiteten Familien“ geben und auf ggf. bestehende Risiken für die Kinder hinweisen. Während in der Spalte „Bedürfnisse des Kindes“ mit Überbegriffen gearbeitet wird, wird daher in der Spalte „Anforderungen an die Eltern“ sehr detailliert in Einzelfertigkeiten untergliedert. Für den Bereich Emotionale Beziehung und Entwicklung bietet die Anlage 6 ergänzende Beobachtungskriterien. Der jeweilige Hilfebedarf kann jedoch für den jeweils kompletten Bereich ermittelt werden.

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
1. Persönliche und pflegerische Versorgung								
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> - Kochen - regelmäßige Mahlzeiterstellung - gemeinsame Mahlzeiten einhalten - Nahrungsmittelkenntnisse - richtiges Ernährungsverhalten vermitteln - Lebensmittelhygiene einhalten 							
Körperhygiene	<ul style="list-style-type: none"> - tägliche Pflege - Bad/Dusche - Nagelpflege 							

Anlage 5: Checkliste für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Ende Grundschulalter (ca. 10 Jahre)

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf				Gefährdungspotential		
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
	<ul style="list-style-type: none"> - Haut- u. Haarpflege - Zahnpflege - Waschlappen Tücher vorhanden 							
Krankheit/Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen von Symptomen - angemessenes Reagieren - Fieber messen u. einschätzen - Arzt verstehen, Anweisungen folgen - Beipackzettel verstehen - Medikamente geben - Einhalten von Therapien - Erste Hilfe im Notfall - Wahrnehmung Impf- u. Vorsorgetermine 							
Tägliches Handling Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Uhrzeit erkennen - Lesen können - Rechnen können - Einkaufen - Tagesstruktur einhalten 							

Anlage 5: Checkliste für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Ende Grundschulalter (ca. 10 Jahre)

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf				Gefährdungspotential		
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> - Notfallpläne verstehen/durchführen - Wege allein finden - angemessene Kleidung aussuchen - Erkennen - Einschätzen - Beseitigen - Verhindern - Vorbereitung auf den Straßenverkehr 							
2. Häusliches Umfeld								
Wohnverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Spielmöglichkeiten herstellen - Kinderzimmerausstattung - Schularbeitsmöglichkeiten - Ruhezonen - Benutzung von Außenspielflächen 							
Wohnungshygiene	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Reinigung der Räume - angemessene Hygienestandards einhalten - Struktur in den Schränken - Lappen und Reinigungsgeräte/mittel 							

Anlage 5: Checkliste für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Ende Grundschulalter (ca. 10 Jahre)

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf				Gefährdungspotential		
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
	<ul style="list-style-type: none"> - vorhanden - Wäschepflege 							
	<ul style="list-style-type: none"> - Nikotingebrauch von Eltern und Besuchern beachten - artgerechte Haltung und Versorgung von Haustieren 							
3. Emotionale Beziehung und Entwicklung	<i>Siehe auch Beobachungskriterien für den Bereich Emotionale Beziehung und Entwicklung/Anlage 6</i>							
Emotionale Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Achtung - Zuneigung - Fürsorge - Geduld - Verantwortungsübernahme - Zurückstellen eigener Bedürfnisse 							
Körperkontakt	<ul style="list-style-type: none"> - Körperkontakt haben - Das Kind behutsam anfassen - Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen und achten 							

Anlage 5: Checkliste für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Ende Grundschulalter (ca. 10 Jahre)

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf				Gefährdungspotential		
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
Selbstwert und Selbstsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Bedingungslose Wertschätzung und Akzeptanz - Aufmerksamkeit und aktives Interesse zeigen - Altersgemäße Anforderungen und Erwartungen stellen 							
4. Allgemeine Entwicklungsförderung								
Förderung des Kindes zu Hause	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung mit dem Kind - altersgerechtes Spielmaterial anschaffen - Bereitschaft zu Unternehmungen - Interesse an Weiterentwicklung - Kontakt zu anderen Kindern - Hausaufgaben beaufsichtigen - Sachfragen des Kindes beantworten 							
Kommunikation mit Kindergarten u. Schule	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellen eines regelmäßigen Besuchs 							

Anlage 5: Checkliste für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Ende Grundschulalter (ca. 10 Jahre)

Bedürfnisse des Kindes	Anforderungen an die Eltern	Hilfebedarf			Gefährdungspotential			
		JA	NEIN	Anleitung Wer?	Übernahme Wer?	NEIN	unklar	JA
	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakt zu Erzieher/innen und Lehrer/innen - Annehmen/Umsetzen von Anregungen - Material zur Verfügung stellen 							
Förderung durch Dritte	<ul style="list-style-type: none"> - Förderangebote kontinuierlich einhalten - Hilfe annehmen können - Interessen und Hobbies fördern 							
Allgemeines Erziehungsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> - gewaltfreie Erziehung - Altersgemäße Anpassung des Erziehungsverhaltens - Konfliktfähigkeit und Impulskontrolle - Abstimmung der Eltern untereinander - altersentsprechende Freiräume ermöglichen 							

Anlage 6:

Beobachungskriterien für den Bereich Emotionale Beziehung und Entwicklung

(siehe Checkliste für das erste Lebensjahr/Anlage 4 und Checkliste für Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis zum Grundschulalter/Anlage 5)

Wie ist die Kontaktaufnahme der Eltern/Mutter/Vater zum Kind?

- Suchen sie Blickkontakt zum Kind, z.B. beim Füttern?
- Wie ist die Ansprache (freundlich, kindgerecht, ermunternd, respektvoll)?
- Wie ist Mimik und Gestik?
- Entsteht eine Interaktion zwischen Eltern und Kind?
- Sind Pflege- und Versorgungssituationen beziehungsvoll?
- Können die Eltern entspannte Situationen mit dem Kind schaffen?
- Sind die Eltern oft genervt oder gereizt?

Wie reagieren die Eltern auf Signale des Kindes?

- Können sie die Signale richtig deuten? Sind sie feinfühlig?
- Gehen sie zeitnah darauf ein?
- Reagieren sie angemessen?
- Können die Eltern das Kind trösten und beruhigen?

Sind die Eltern für das Kind emotional verfügbar?

- Sind sie aufmerksam?
- Gehen sie auf das Kind ein?
- Nehmen sie Stimmungen des Kindes auf und zeigen Anteilnahme?
- Haben Eltern und Kind gemeinsam Freude?

Suchen die Eltern Körperkontakt zum Kind?

- Können sie den Körperkontakt auf die Situation abstimmen?
- Haben sie einen Blick für die Bereitschaft des Kindes?
- Ist der Körperkontakt zärtlich oder grob, zu wenig oder zu viel?

Sind die Eltern interessiert am Kind?

- Sehen sie Entwicklungsschritte?
- Schätzen sie die Entwicklung richtig ein?
- Sind die Erwartungen an das Kind angemessen?
- Sind sie stolz auf das Kind, zeigen Freude über seine Entwicklung?
- Wie gestalten sie das Zimmer?

- Sind sie in der Lage und bereit zu reflektieren?
- Sind sie offen für Anregungen?
- Fördern sie das Kind angemessen? Nehmen sie sich dafür Zeit?
- Wie sprechen die Eltern über das Kind?
- Nehmen sie ihre Fürsorgerolle an?

Können die Eltern eigene Bedürfnisse zurückstellen? Behalten die Eltern bei ihrer eigenen Befindlichkeit das Kind im Blick?

- Investieren die Eltern Zeit und Mühe für das Kind?
- Können die Eltern eigene Wünsche aufschieben oder verzichten?
- Können die Eltern Hilfe suchen und annehmen?
- Nehmen die Eltern ihre eigene Befindlichkeit wahr?
- Können sie für Entlastung sorgen?
- Können die Eltern sich in Stresssituationen regulieren?
- Geben die Eltern das Kind übermäßig viel an andere Personen ab?

Wie verhält sich das Kind in bindungsrelevanten Situationen (d.h. Situationen, die beim Kind emotionale Belastung auslösen)?

- Wendet sich das Kind bei Müdigkeit, Hunger, Schmerz etc. an die Eltern?
- Lässt sich das Kind von den Eltern beruhigen und trösten?
- Zeigt das Kind (entwicklungsgemäß) Unterschiede in Freundlichkeit und Kontaktbereitschaft gegenüber Eltern, vertrauten und unvertrauten Personen)?
- Wie reagiert das Kind auf Trennung von den Eltern und Rückkehr der Eltern?
- Sucht das Kind Körperkontakt zu den Eltern?
- Teilt sich das Kind den Eltern mit?
- Weist das Kind die Eltern ab?
- Reagiert das Kind furchtsam gegenüber den Eltern?

Gibt es bedeutsame biografische Aspekte?

- Wie wurde die Schwangerschaft erlebt?
- Konnten die Eltern in der eigenen Kindheit ein positives Modell elterlicher Fürsorge aufbauen?
- Liegen bei den Eltern Traumatisierungen vor?
- Besteht eine psychische Erkrankung

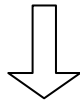
Anlage 7:

**Antragsverfahren „Begleiteter Elternschaft“
ABW (noch) nicht bewilligt**

Eltern/werdende Eltern stellen **Antrag auf SPFH beim JHD**

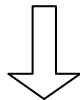


JHD stellt Bedarf für eine umfangreiche ambulante Hilfe fest
(bei mind. einem Elternteil liegt eine geistige Behinderung vor)



Einstieg SPFH falls erforderlich

- unmittelbar, sofern Kind bereits bei Eltern lebend
- in der Schwangerschaft ab 32. SWS möglich

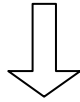


Träger der SPFH erhält den Auftrag, sich um einen **Antrag auf ABW** zu kümmern,
sofern erkennbar ist, dass auch Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt werden.

**gemeinsame Hilfeplanung
als
Beginn der Begleiteten Elternschaft**

**Antragsverfahren „Begleitete Elternschaft“
ABW bewilligt**

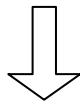
Bei Feststellen einer Schwangerschaft:
Antrag auf Stundenerhöhung sofern angezeigt beim LWL (Einzelfallprüfung)



Eltern/werdende Eltern stellen
Antrag auf SPFH beim JHD

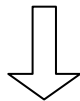


JHD stellt Bedarf für intensive ambulante Unterstützung fest
(bei mind. einem Elternteil liegt eine geistige Behinderung vor)



Einstieg SPFH falls erforderlich

- unmittelbar sofern Kind bereits bei Eltern lebend
- in der Schwangerschaft ab 36. SWS möglich



gemeinsame Hilfeplanung nach Bewilligungszeitraum des LWL

Anlage 8

Gemeinsame Hilfeplanung in der „Begleiteten Elternschaft“ zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der Stadt Dortmund und den freien Trägern

Der Titel „Begleitete Elternschaft“ ist ein Arbeitstitel und Begleitete Elternschaft stellt keine eigenständige ambulante Hilfeform dar. Das Jugendamt gewährt eine Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII. Umfang, Dauer und Ausgestaltung der Hilfe ist einzelfallabhängig. Der LWL gewährt Eingliederungshilfe im Rahmen von Ambulant Betreutem Wohnen nach §§53 ff SGB XII. Beide Hilfeformen können gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Neuanträge für das Ambulant Betreute Wohnen im Rahmen Begleiteter Elternschaft werden beim LWL von der Hilfeplanerin Frau Jaschke bearbeitet (Postadresse: LWL-Behindertenhilfe Westfalen, 48133 Münster, Tel. 0251/591 47 14, e-mail Dagmar.Jaschke@lwl.org).

Für das Ambulant Betreute Wohnen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit, d. h. Eltern sollen freiwillig den Antrag auf Ambulant Betreutes Wohnen stellen. Die Notwendigkeit kann mit den Eltern innerhalb der Unterstützung durch die Familienhilfe sowie im Rahmen von Hilfeplangesprächen der Jugendhilfe erörtert und die Eltern von der Beantragung der Hilfe überzeugt werden.

Teilnehmende an der Hilfeplanung (Clearingverfahren) seitens des LWL

- Eltern bzw. Antragstellende/r evtl. mit gesetzlicher Betreuung
- Vertreter bzw. Vertreterin des Trägers, mit dem der Antrag gestellt und der zur Unterstützung im Rahmen des ABW vorgesehen ist (auf Wunsch des Antragsstellers)
- Hilfeplanerin des Landschaftsverbandes
- Vertreter bzw. Vertreterin des Sozialamtes der Stadt Dortmund
- Vertreter bzw. Vertreterin eines Anbieters ambulanter und eines Anbieters stationärer Hilfen

Handelt es sich um ein Hilfeplanverfahren im Rahmen Begleiteter Elternschaft nehmen zusätzlich teil:

- Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterin des Jugendhilfedienstes sowie Frau Brezinski oder Frau Krampe für das Jugendamt Dortmund
- Evtl. Vormund/Pfleger, wenn die elterliche Sorge eingeschränkt ist und die Notwendigkeit der Teilnahme gesehen wird
- Falls ABW und SPFH nicht vom selben Träger erbracht werden, nimmt evtl. außerdem ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Trägers der Sozialpädagogischen Familienhilfe teil

Ablauf der Hilfeplanung

- Der LWL führt die Hilfeplanverfahren für Menschen mit geistiger Behinderung in Dortmund grundsätzlich am 1. Dienstag im Monat durch
- Die Einladung zum Termin erfolgt durch den LWL
- Der die Antragstellung begleitende Träger informiert den LWL über die Beteiligung der Jugendhilfe

- Datenschutz: Die Eltern werden gebeten vor dem Termin mit dem Landschaftsverband eine Erklärung zu unterschreiben, die dem Jugendamt die Weitergabe von Informationen an den Landschaftsverband erlaubt
- Der Träger leitet mit Einverständnis des Antragstellers das aktuelle HPG-Protokoll oder eine Zusammenfassung (Anzahl der Fachleistungsstunden, weitere Unterstützungsangebote und sonstige Hilfen der Familie) an den LWL weiter
- Das Jugendamt informiert den Vormund (falls vorhanden) über den Termin und klärt, ob eine Teilnahme sinnvoll ist
- In der Hilfeplankonferenz wird der Sachverhalt, die Unterstützungsnotwendigkeit der Antragstellers mit allen Beteiligten erörtert
- Nach der Erörterung des Sachverhaltes wird in Abwesenheit der Eltern und des Trägers eine Entscheidung über die Hilfestellung getroffen, Eltern und Träger werden über die Entscheidung unmittelbar informiert.
- Der Bewilligungszeitraum für das Ambulant Betreute Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung beträgt in der Regel drei Jahre
- Der LWL nimmt an den Hilfeplangesprächen im Rahmen der Jugendhilfe in der Regel nicht teil, in Ausnahmefällen ist dies aber möglich.

Schweigepflichtsentbindung für das Jugendamt Dortmund

Name: _____

Vorname: _____

Mutter (Inhaberin der elterlichen Sorge)

Vater (Inhaber der elterlichen Sorge)

Vormund

Pfleger

von

Name, Vorname

geb. am

Ich/wir entbinde/n die Mitarbeiter folgender Institution / Praxis von der Schweigepflicht:

Mit der Berichterstattung an das Jugendamt bin ich einverstanden.

Mit der Weitergabe an Informationen an _____
bin ich / sind wir einverstanden

Unterschrift:

Datum: _____